

Gebührensatzung zur Satzung über die Jahrmärkte der Stadt Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Mindelheim erhebt für die Teilnahme an den Jahrmärkten und dem Vergnügungsmarkt, die Benutzung von Einrichtungen und damit zusammenhängenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer an den Jahrmärkten der Stadt Mindelheim teilnimmt und ihre Einrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag eine Benutzung oder Inanspruchnahme vorliegt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit der Zuteilung des Standplatzes, einer Markteinrichtung oder mit der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung.
- (2) Die Stadt kann die Zuteilung von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen. Diese ist höchstens so hoch wie die voraussichtlich anfallende Gebühr.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Marktstände betragen je angefangenen Frontmeter 8,20 €.
- (2) Die Gebühren für Imbissstände betragen je angefangenen Frontmeter 12,- €
- (3) Die Kosten für die Bereitstellung der Stromanschlüsse und die Möglichkeit der Benutzung ist in der Standgebühr enthalten. Sollte Starkstrom angefordert werden, wird eine zusätzliche Gebühr von 27,00 € fällig.

(4) Die Gebühren für unterhaltende Tätigkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO) auf dem Vergnügungspark betragen je angefangenen Frontmeter für

1. Fahrgeschäfte wie Autoscooter u.ä.	12,00 €
2. Kinderfahrgeschäfte und Süßwaren	8,50 €
3. Losstände, Schieß- und Wurfbuden, Schiffschaukeln u. ä.	4,00 €

Die Gebührenhöhe für nicht genannte Geschäfte orientiert sich an obiger Aufstellung.

Für die Versorgung der Fahrgeschäfte mit Wasser, Netzstrom und sowie die Entsorgung des anfallenden Hausmülls wird eine Pauschale von 30,00 € erhoben. Für die Abstellung eines Wohnwagens und dessen Ver- und Entsorgung wird eine zusätzliche Pauschale von 20,00 € erhoben
Auf die Bereitstellung von Wohnwagenplätzen besteht kein Anspruch.

(5) Frontlänge ist die jeweils längste an einer Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäfts. Bei Rundfahrgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.

§ 5

Gebührenrückerstattung und Verfall der Sicherheitsleistung

- (1) Werden Einrichtungen der Märkte nicht oder nur teilweise benützt, entsteht daraus kein Anspruch auf teilweise oder vollständige Gebührenerstattung.
- (2) Die Stadt Mindelheim kann die Gebühr in Einzelfällen zurückerstatten, wenn die Erhebung in voller Höhe unbillig wäre. Der Gebührenschuldner muss dazu einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
- (3) Wird von der Zuteilung kein Gebrauch gemacht, verfällt die Sicherheitsleistung.
Dies gilt nur, wenn es der Stadt nicht möglich ist, den Stand oder Platz gleichwertig zu vergeben.

§ 6

Gebührenermäßigung

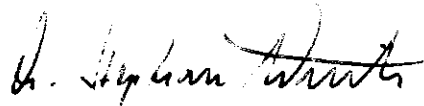
Die Stadt kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Jahrmarktsgebühren vom 10.03.1994 außer Kraft

Mindelheim, den 11. Juni 2007



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

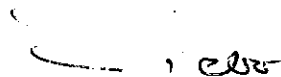
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12. Juni 2007 im Rathaus zu öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 12. Juni 2007 angeheftet und am 26.05.07 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien in der Mindelheimer Zeitung am 16. Juni 2007.

Mindelheim, 12. Juni 2007
Stadt Mindelheim



Sieber